

Eidgenössische Altersversicherung : zu den Berichten der beiden Expertenkommissionen

Autor(en): **Ammann, Werner**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **23 (1945)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vigueur musculaire. C'est étonnant de voir ce vieillard venir à bout d'un énorme épicea. Pas un faux mouvement, pas un effort inutile. Le „charpi“ attaque la bille de bois sous l'angle qui permet de la soulever avec le moins de peine. Cet homme, qui sait juste lire et écrire, a, dans l'œil, toute la physique des leviers.

Il peut travailler seul parce qu'il est sûr de son affaire. On le laisse aussi travailler seul parce qu'on est sûr de lui. Il incarne la vieille probité professionnelle. Je l'ai vu travailler à l'heure dans un pâturage éloigné où personne ne le contrôlait. Il devait se lever à 4 heures du matin pour être à pied d'œuvre à temps. Cet hiver il a souvent dû travailler en forêt avec de la neige jusqu'à mi-corps. Ceux qui n'ont pas accompagné des bûcherons ne peuvent pas savoir ce que c'est.

Le Réduit a été le salut du pays. Il continuera de l'être si l'on sait protéger les montagnards qui l'habitent et en particulier entourer les vieux montagnards qui incarnent de si belles vertus. „Pour la Vieillesse“, par ses secours discrets et généreux, y contribue efficacement.

O. Vuille, L'Etivaz.

Eidgenössische Altersversicherung

Zu den Berichten der beiden Expertenkommissionen.

Der Bericht der eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 16. März 1945 * sowie der Bericht der Expertenkommission des eidg. Finanz- und Zolldepartements über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 26. März 1945 * sind in der Tagespresse, in Versammlungen und Vorträgen wiedergegeben und kritisch beleuchtet worden. Die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Materie rechtfertigt es, die wichtigsten Vorschläge der beiden Expertenkommissionen zusammenzufassen. Mit

* Zu beziehen bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bundeshaus, Bern.

Rücksicht auf den knappen Raum beschränken wir uns dabei auf die Altersversicherung.

I.

Grundsätze für die Altersversicherung.

Der Bericht der eidg. Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) umfaßt 309 Druckseiten. In der Einleitung (1—14) orientiert er über die Bestellung und Aufgabe der Expertenkommission, die Unterlagen für die Expertenberatungen sowie die Tätigkeit der Kommission. Den Hauptteil (17 bis 175) bildet der eigentliche Bericht, als dessen Zusammenfassung die Grundsätze für die Ausgestaltung der AHV folgen (179—215). Daran schließen sich technische Erläuterungen an (219—273) sowie, als Anhang I, eine Tabellensammlung (275—292) und, als Anhang II, Graphische Darstellungen (293—309). Der eingehende Bericht zeugt von gründlicher Vorbereitung des Bundesamtes für Sozialversicherung und wertvoller Abklärung der Hauptprobleme durch die Expertenkommission.

1. Die Versicherungspflicht (17—25). Es wird Niemanden überraschen, der mit der sozialen und politischen Struktur unseres Volkes vertraut ist, daß sich die EK für das allgemeine Obligatorium der AHV ausgesprochen hat. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem 20. und endet mit dem 65. Altersjahr; sie wird erfüllt durch die Zugehörigkeit entweder zu einer Ausgleichskasse oder zu einer anerkannten Alter- und Hinterlassenenversicherungseinrichtung.

2. Das Beitragssystem (26—56). Zu Grunde gelegt wird das Beitragssystem der Lohn- und Verdienstersatzordnung, dessen Bewährung ja den Anstoß gegeben hat zur Wiederaufnahme der Bemühungen, die AHV zu verwirklichen. Beitragspflichtig sind: a. die Versicherten mit Ausnahme der nichterwerbstätigen Ehefrauen und Witwen so-

wie der im Betrieb des Ehemannes mitarbeitenden Ehefrauen; b. die Arbeitgeber beitragspflichtiger Versicherter.

Die Beiträge der Unselbständigerwerbenden betragen 2 Prozent des maßgebenden Lohnes, die Beiträge der Arbeitgeber ebenfalls 2 Prozent der ausbezahlten Löhne. Die Beiträge der Selbständigerwerbenden werden analog zur Verdienstersatzordnung bemessen nach Beitragssystemen, welche im Benehmen mit den Vertretern von Industrie, Handel und Gewerbe sowie der liberalen Berufe im einzelnen zu regeln sind. Auch für die Landwirtschaft wird in Anlehnung an die Verdienstersatzordnung ein ihren Bedürfnissen möglichst angepaßtes Beitragssystem vorgeschlagen. Die Beiträge der Nichterwerbstätigen werden nach ihrem Aufwand und ihrer sozialen Stellung bemessen und betragen 1—100 Fr. im Monat. Für Lehrlinge ohne Barlohn, Studenten, weibliche nicht mitarbeitende Familienangehörige, unterstützte Personen wird der Mindestbeitrag von 1 Fr. im Monat festgesetzt. Für gewisse Notfälle ist Herabsetzung oder Erlaß der Beiträge vorgesehen. Der Bezug der Beiträge erfolgt für die Unselbständigerwerbenden durch Lohnabzug (an der Quelle), für die übrigen direkt durch die zuständige Ausgleichskasse.

3. **Das Rentensystem** (56—103). Abgesehen von der Übergangsgeneration und den Ausländern besteht ein unbedingter Rechtsanspruch. Nach Ablauf des Jahres, in welchem der Versicherte das 65. Altersjahr erreicht hat, erhält er die Altersrente. Ihre Ausrichtung wird also nicht davon abhängig gemacht, daß er in den Ruhestand tritt. Die EK hat sich dabei namentlich von der Rücksicht auf die große Masse von Arbeitern leiten lassen, deren Erwerbstätigkeit nicht von einem Tag zum andern aufhört, sondern langsam abnimmt. Diese Volkskreise würden bei Ruhestandsrenten schlechter gestellt als die pensionsberechtigten Beamten und die Gutsituierten, weil sie die Rente bloß beziehen könnten, wenn ihr Erwerbseinkommen ein bestimmtes Minimum nicht erreicht. Die Bedarfsversicherung würde durch Ruhestandsrenten gerade für diejenigen Arbeiterschichten eingeführt, welche das Recht auf eine Altersrente ohne Prüfung ihrer Verhältnisse am meisten schätzen. Auch vom Standpunkt der Altersfürsorge und Alterspflege verdient die Altersrente unbedingt den Vorzug vor der Ruhestandsrente.

Anspruch auf die einfachen Altersrenten haben die Versicherten, welche das 65. Altersjahr zurückgelegt haben: 1. die ledigen, verwitweten und geschiedenen Personen beiderlei Geschlechts; 2. die Ehemänner, solange ihnen kein Anspruch auf die Ehepaaraltersrente zusteht. Hat der Mann das 65. und die Frau das 60. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahr gedauert, besteht der Anspruch auf eine Ehepaaraltersrente. Den über 65jährigen Ehefrauen, die nicht selbst Beiträge entrichtet haben, steht kein Anspruch auf einfache Altersrenten zu, wenn der Ehemann das rentenberechtigte Alter noch nicht erreicht hat.

Die Verwerfung des Bundesgesetzes von 1931, das eine Einheitsrente vorgesehen hatte, sowie die aus Arbeiter- und Angestelltenkreisen laut gewordenen Wünsche veranlaßten die EK, das sog. Solidaritätsprinzip, nach welchem der Starke dem Schwachen helfen soll, nicht uneingeschränkt anzuwenden, sondern mit dem sog. Äquivalenzprinzip, das die Leistungen nach den individuellen Beiträgen abstuft, zu einer mittleren Lösung zu verbinden. Sie setzte die Altersrenten der Frauen nicht niedriger an, was versicherungstechnisch berechtigt gewesen wäre. Dagegen gab sie den Ehepaaren nur eine um 60 % gegenüber der einfachen erhöhte Altersrente, weil das Leben zu zweit nicht doppelt soviel kostet und die nicht erwerbstätige Frau beitragsfrei ist.

Die schwierigste Frage war die Abstufung der Renten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Erfahrungen des Lohn- und Verdienstersatzes haben gezeigt, daß die Bedürfnisse und entsprechend auch die Beitragswilligkeit der Wirtschaftsgruppen verschieden und deshalb von einer allgemeinen Einheitsrente abzusehen ist. Bei dem stark abgestuften Beitragssystem sind die Renten ebenfalls, wenn auch in bedeutend geringerem Ausmaße, nach der Höhe der Beiträge und nach der Beitragsdauer abzustufen.

Die Rentenansätze sind auf der einen Seite begrenzt durch das gewählte Beitragssystem, wonach die Beiträge der Versicherten (und ihrer Arbeitgeber) 4 Prozent des Erwerbseinkommens betragen, auf der andern Seite durch Art. 34 quater Absatz 5 der Bundesverfassung:

„Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.“

Die Gesamtsumme der Beiträge der Versicherten (und ihrer Arbeitgeber) wird auf rund 260 Millionen Fr. im Jahr geschätzt. Variante I des von der EK vorgeschlagenen Rentensystems beruht auf der Annahme, daß Bund und Kantone zusammen ebensoviel aufbringen, insgesamt also 520 Millionen Fr. jährlich für Renten zur Verfügung stehen würden. Variante III, welche Bund und Kantone wesentlich entlastet, sieht eine niedrigere Rentenskala vor, Variante II steht mit ihrer Rentenskala dazwischen.

Für die Festsetzung der Höhe der Renten ist der durchschnittliche Jahresbeitrag maßgebend. Zu seiner Ermittlung werden alle vom Versicherten und seinen Arbeitgebern geleisteten Beiträge zusammengezählt und durch die Anzahl der Beitragsjahre geteilt: so erhält man die sog. Maßzahl. Um die Renten nach dem Solidaritätsprinzip zu gestalten, wurde ein Berechnungssystem gewählt, bei dem die sozial Stärkeren den Schwächeren ein Opfer bringen. Je nach dem durchschnittlichen Jahresbeitrag (Maßzahl) werden 3 Gruppen gebildet, die sog. Intervallnummern 1, 2 und 3.

Variante des Rentensystems	Intervallnummer	Durchschnittl.	
		Jahresbeitrag (Maßzahl)	Jahreseinkommen Fr.
I	1	12 — 150	300 — 3 750
	2	150 — 300	3 750 — 7 500
	3	300 — 1200	7 500 — 30 000
II	1	12 — 180	300 — 4 500
	2	180 — 300	4 500 — 7 500
	3	300 — 1200	7 500 — 30 000
III	1	12 — 144	300 — 3 600
	2	144 — 360	3 600 — 9 000
	3	360 — 1200	9 000 — 30 000

Für jede Variante und für jedes Intervall derselben ist als einfache Altersrente ein fester Betrag in Aussicht genommen, wozu bei den Intervallen 1 und 2 jeweilen ein Vielfaches der Maßzahl kommt. Die Höchstreute für das Intervall 3 beträgt bei jeder Variante Fr. 1500.— Das Rentensystem ist bei jeder Variante so aufgebaut, daß die Beiträge der öffentlichen Hand vor allem den untersten Einkommensstufen zugute kommen, welche auch einen Solidaritätsbeitrag der sozial Bessergestellten erhalten.

Die soziale Bedeutung der vorgeschlagenen Rentenskalen geht aus nachstehender Übersicht hervor:

Jährliches Durchschnittseinkommen	Jährliche einfache Altersrente			Jährliche Ehepaaraltersrente		
	Variante I	II	III	I	II	III
300	372	360	300	600	600	600
1 200	588	540	480	941	864	768
2 400	876	780	720	1 402	1 248	1 152
3 600	1 164	1 020	960	1 862	1 632	1 536
4 800	1 284	1 230	1 080	2 054	1 968	1 728
6 000	1 380	1 350	1 200	2 208	2 160	1 920
7 500	1 500	1 500	1 350	2 400	2 400	2 160
9 000—30 000	1 500	1 500	1 500	2 400	2 400	2 400

Die Höchstansätze betragen bei allen 3 Varianten gleich viel: Fr. 1500.— für einfache Altersrenten und Fr. 2400.— für Ehepaaraltersrenten. Die Mindestansätze variieren zwischen Fr. 300 und Fr. 372 für einfache Altersrenten und erreichen bei allen 3 Varianten Fr. 600 für Ehepaaraltersrenten. Bei der niedrigsten einfachen Altersrente von Fr. 300—372, welche einem jährlichen Durchschnittseinkommen von bloß Fr. 300 entspricht, handelt es sich um den sog. „Bauernfranken“, der von bäuerlicher Seite als tägliche Altersrente postuliert wurde. Dafür ist auch bloß ein Jahresbeitrag von 12 Fr. zu entrichten.

Die Renten für die Unselbständigerwerbenden werden in der Regel durch den Arbeitgeber, bei dem der Versicherte bei Eintreten des Versicherungsfalls angestellt war, ausbezahlt. Die Renten für die Selbständigerwerbenden und die Nichterwerbstätigen werden direkt von der zuständigen Ausgleichskasse, in der Regel durch die Post, ausgerichtet. Renten, auf deren Auszahlung der Rentenberechtigte verzichtet, fallen ohne gegenteilige Bestimmung des Rentenberechtigten der Schweiz. Stiftung „Für das Alter“ zu, sofern es sich um Altersrenten handelt, sonst „Pro Juventute.“

4. Die Übergangsgeneration (104—118). Die Angehörigen der Eintrittsgeneration werden in folgende drei Gruppen aufgeteilt: a) die Personen, welche bei Einführung der Versicherung 19—45 Jahre alt sind und deshalb in der Regel mehr als 20 Jahresbeiträge zu bezahlen haben, erhalten die vollen Versicherungsleistungen; b) die Personen, welche bei der Einführung 46—64 Jahre alt sind und in der Regel mindesten einen und höchstens 19 Jahresbeiträge zu bezahlen haben, erhalten den Anspruch auf reduzierte Alterrenten ohne Rücksicht auf ihre wirtschaft-

liche Lage. Diese Teilrente beträgt bei 19jähriger Beitragsleistung etwas weniger als die volle Versicherungsleistung, und nähert sich mit abnehmenden Jahreszahlungen allmählich den Ansätzen der Bedarfsrenten für die Gruppe c.

c) Die Personen, welche bei Einführung der Versicherung das Alter 65 bereits überschritten haben und keine anrechenbaren Beiträge mehr leisten können, erhalten, analog zu den Altersbeihilfen der Kantone und Gemeinden, einen bedingten Rechtsanspruch auf die Fürsorgeleistung, sobald ihr persönliches Einkommen eine gewisse Grenze nicht übersteigt. Entsprechend den drei Varianten der Dauerlösung schlägt die EK folgende nach Ortsverhältnissen gestaffelte Renten vor:

Ortsklassen	jährliche	
	einfache Altersrente Fr.	Ehepaaraltersrente Fr.
Variante I		
Städtisch	750	1 200
Halbstädtisch	560	900
Ländlich	372	600
Variante II		
Städtisch	650	1 040
Halbstädtisch	500	800
Ländlich	360	600
Variante III		
Städtisch	600	960
Halbstädtisch	450	780
Ländlich	300	600

Personen, deren persönliches Jahreseinkommen kleiner ist als die in nachstehender Tabelle angeführten Beträge, sollen die vollen vorstehend genannten Renten erhalten. Der Teil des Jahreseinkommens, der diese Beiträge übersteigt, wird von der Rente in Abzug gebracht.

Ortsklassen	Einkommengrenzen	
	Einzelpersonen Fr.	Ehepaare Fr.
Städtisch	1 600	2 400
Halbstädtisch	1 400	2 100
Ländlich	1 200	1 800

5. Die bestehenden Versicherungseinrichtungen (118—134). Anfang 1943 bestanden in der Schweiz rund 4400 Fürsorgeeinrichtungen (Versicherungs-

kassen, Gruppenversicherung, Sterbegeldkassen, Sparversicherungen und Fürsorgefonds) mit rund 400 000 Aktivmitgliedern. Mehr als ein Viertel der Unselbständigerwerbenden sind somit bereits gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und des Todes irgendwie gesichert. Die EK unterscheidet die nichtanerkannten Versicherungseinrichtungen, welche sich der AHV nicht anpassen und auf welche keine Rücksicht genommen werden muß, sowie drei Kategorien von anerkannten Versicherungseinrichtungen mit voller Rückversicherung, ohne Rückversicherung und mit teilweiser Rückversicherung. Da ein neuer Vorschlag auf Ersetzung dieser drei letztern Kategorien durch eine andere Lösung nachträglich gemacht worden ist und geprüft wird, erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die Vorschläge der EK.

Nur das Eine muß gesagt werden, daß eine befriedigende Regelung des Verhältnisses zwischen den bestehenden Versicherungseinrichtungen und der AHV eine Grundbedingung für das Zustandekommen der eidgenössischen AHV bildet. Wenn es gelingt, den bestehenden und künftig entstehenden Versicherungseinrichtungen im Rahmen des Bundesgesetzes den nötigen Lebensraum und Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern und den diesen Versicherungseinrichtungen angeschlossenen Mitgliedern die gewünschte Freizügigkeit zu günstigen Bedingungen zu verschaffen, ist ein Haupthindernis für die Verwirklichung der AHV beseitigt.

6. Die Finanzierung (134—153). Die Entwicklung der jährlichen Belastung geht aus folgender Übersicht hervor:

Jahr	Jährliche Belastung in Millionen Franken gemäß		
	Variante I	Variante II	Variante III
1948	180	162	144
1958	367	330	300
1968	565	517	472
1978	701	650	593
1988	702	652	595
1998	672	625	570

Der Verfassungartikel, wonach die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen dürfen, läßt zwei verschiedene Interpretationen zu: a) die jährliche Interpretation fordert die Einhaltung der Verfassungsbestimmung innerhalb eines jeden Jahres; die Barwertinterpretation verlangt lediglich, daß der Barwert der Zuwendungen der öffentlichen Hand die Hälfte des Passiventotals der technischen Bilanz nicht übersteige. Unter Würdigung von vier Finanzierungsmöglichkeiten für die öffentliche Hand gelangt die EK zum Vorschlag einer etappenweisen Finanzierung auf Grund nachstehender dreistufigen Treppe:

Dauer der Finanzierungsperiode	Beträge in Millionen Franken		
	Variante I	Variante II	Variante III
1948—1967	190	160	125
1968—1977	270	217	186
1978 und folgende Jahre	330	280	226

Die EK geht von der Annahme aus, die Kantone hätten einen Drittel der staatlichen Zuwendungen zu übernehmen.

7. Die Durchführung (153—171). Die EK hat sich grundsätzlich für die Durchführung der AHV auf der Grundlage des Ausgleichssystems der Lohn- und Verdienstersatzordnung ausgesprochen, wodurch ein bereits bewährter Apparat benützt und eine weitgehende Dezentralisierung, welche den Wünschen des Schweizervolkes entspricht, verwirklicht werden kann. Es ergibt sich ein dreistufiger Verwaltungsaufbau, indem der erste Ausgleich bei den Arbeitgebern bzw. bei den Selbständigerwerbenden, der zweite in den Ausgleichskassen und der dritte und endgültige Ausgleich im zentralen Ausgleichsfonds stattfindet. Die Verwaltungskosten sind durch die Träger der Kassen sowie durch die Kassenmitglieder zu decken.

8. Die Rechtspflege (171—175) gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

II.

Die Finanzierung der Altersversicherung.

Der Bericht der Expertenkommission des Eidg. Finanz- und Zolldepartements über die Finanzierung der AHV umfaßt 39 Druckseiten. Er geht von Variante I des Berichtes der Eidg. Expertenkommission für die Einführung der AHV aus und mutet den Kantonen einen Drittel der öffentlichen Zuschüsse zu. Nach den Berechnungen der technischen Sachverständigen des Bundesamtes für Sozialversicherung betragen die Zuschüsse der öffentlichen Hand, wenn die vorstehenden drei Treppenstufen zu Grunde gelegt werden:

	1948/67	1968/77	1978 u. folg. Jahre
	in Millionen Franken		
Variante I			
Beiträge des Bundes	127	180	220
Beiträge der Kantone	63	90	110
Total	190	270	330
Variante II			
Beiträge des Bundes	107	145	187
Beiträge der Kantone	53	72	93
Total	160	217	280
Variante III			
Beiträge des Bundes	83	124	151
Beiträge der Kantone	42	62	75
Total	125	186	226

Der Art. 34 quater hat, ohne weitere Zuwendungen aus der Bundeskasse für die AHV auszuschließen, speziell die Erträgnisse aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser für diesen Zweck bestimmt. Der Ertrag aus dem Tabak von 50—55 Millionen Fr. im Jahr läßt sich auf 80—85 Millionen Fr. jährlich steigern. Weniger günstig liegen die Dinge beim Alkohol, an dessen Reinertrag von 8—10 Millionen Fr. der jährliche Anteil des Bundes 4—5 Millionen Fr. ausmacht. Es ist bedauerlich, daß angesichts der bekannten Widerstände keine wesentlich größeren Einnahmen aus der Branntweinbesteuerung erwartet werden können und deshalb Steuerquellen herangezogen werden müssen, welche aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen mehr Schonung verdienen. Mit Einschluß der Zinsen des Fonds für die AHV, die zur Zeit etwa 7 Millionen Fr. jährlich betragen, stehen dem Bund mit annähernder Sicherheit 97 Millionen Fr. jährlich zur Verfügung.

Die Variante I mit einem Anfangsbedarf des Bundes von 127 Millionen Franken kann nur mit Hilfe zusätzlicher

Einnahmequellen finanziert werden, während die verfügbaren Mittel zur Finanzierung der Variante III in der ersten Periode reichlich und nahezu für die Variante II ausreichen würden. Nach Prüfung der weiteren Finanzquellen stellt die EK fest, es bleibe nichts anderes übrig als die Besteuerung der Erbschaften und — nach durchgeführter Tilgung der Kriegsschuld — von 1968 an die Warenumsatzsteuer. Sie schlägt die Einführung einer eidgenössischen Nachlaßsteuer vor mit einem steuerfreien Maximum von Fr. 5000 und einer von 1% bis 10% ansteigenden Progression. Unter Abzug eines Anteils der Kantone von 10% wird der Ertrag auf gegen 30 Millionen Franken jährlich veranschlagt.

Bundesrat und Bundesversammlung stehen vor verantwortungsvollen Entscheidungen. Denn es bedarf reiflicher Überlegung, ob und in welcher Form eine eidg. Nachlaß- und Warenumsatzsteuer mit der AHV verkoppelt werden darf, ohne das ganze Versicherungswerk zu gefährden.

Werner Ammann.

La bandierina

Curiosi, i compaesani, avendo udito il campanello argentino del viatico, si insinuavano ad uno ad uno nell'abbaino: curiosi, non commossi, perchè in quella buca d'ombra abitava un vecchio solitario, uno di quei decrepiti che il mutismo e la sordità escludono quasi dal mondo dei viventi, poveri esseri che hanno già assunto il colore terreo della polvere con cui saranno in breve confusi, la rigidità della morte vicina.

Entrai cogli altri.

Il vecchio giaceva supino sul saccone, con la faccia immobile, tutta angoli, ed ombre, le palpebre già chiuse, le mani già conserte sul petto, appena sollevato da un soffio impercettibile, povera spoglia di carne, logora come un vecchio indumento da buttare nella spazzatura.

E vi era oramai così poca parte di umanità in lui, che